

Allgemeine Lieferbedingungen der Sonopress GmbH

1. Geltungsbereich

Die Ausführungen von Aufträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Sonopress GmbH (nachfolgend: "Sonopress") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend: "Lieferbedingungen"), welche der Auftraggeber durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn Sonopress diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Lieferbedingungen sind nur im Verhältnis zu Unternehmern anzuwenden.

2. Vertragsschluss und Auftragsdurchführung

- 2.1 Die Angebote von Sonopress sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Sonopress bzw. mit der Ausführung des Auftrags zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung (soweit erteilt) und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Sonopress. Ein Vertrag kommt nicht zustande, wenn dessen Abschluss einen Verstoß gegen die EG-Verordnungen 2580/2001 und/oder EG 881/2002 in der jeweils aktuellen Form (Sanktionslisten) bedeuten würde.
- 2.2 Sonopress ist berechtigt, nach ihrer Wahl den Auftrag ganz oder teilweise in Gütersloh oder an anderen Produktionsstätten von Sonopress oder mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, die auch im Ausland liegen können, auszuführen.
- 2.3 Sonopress ist berechtigt, die Auftragsmenge ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber in zumutbarem Rahmen und entsprechend den auch dem Auftraggeber bekannten Produktionsabläufen nach oben oder unten anzupassen.

Zumutbar sind Mehr- oder Minderlieferungen innerhalb der folgenden Toleranzen:

Auftragsgröße:

0	5.000 Stück	Toleranz +/-	5 %
5.001	10.000 Stück	Toleranz +/-	300 Stück
10.001	20.000 Stück	Toleranz +/-	400 Stück
	20.000 Stück	Toleranz +/-	500 Stück

Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

3. Lieferfristen und -termine

- 3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Sonopress schriftlich bestätigt worden sind und der Auftraggeber Sonopress alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Sonopress liegende und von Sonopress nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Seuchen/ Pandemien, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden Sonopress für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Auftraggeber in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Verzögern sich die Lieferungen von Sonopress, ist der Auftraggeber nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Sonopress die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 3.4 Soweit die Parteien Teilleistungen vereinbart haben, sonst nur aus begründetem Anlass, kann Sonopress Teillieferungen vornehmen oder Teilleistungen erbringen.

4. Versand, Gefahrübergang, Lagerungen, Versicherungen, Verpackung

- 4.1 Soweit vom Auftraggeber keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung nach Wahl von Sonopress auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
- 4.2 Die Entsorgung von Verkaufsverpackungen obliegt allein dem Auftraggeber. Sonopress unterliegt keiner Rücknahmepflicht nach § 15 Verpackungsgesetz.
- 4.3 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Auftraggeber selbst auf den Auftraggeber über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über.
- 4.4 Für Waren (Vormaterialien wie Filme, Bänder sowie graphische Erzeugnisse und Fertigwaren etc.), die dem Auftraggeber gehören oder für diesen von Sonopress eingelagert werden, ist Sonopress berechtigt, pro beanspruchten Palettenplatz einen Betrag von € 60,- pro Monat zu berechnen. Der Betrag erhöht sich in jedem Folgemonat um € 30,-. Nach sechs Monaten ist Sonopress berechtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zurückzuschicken

oder für Rechnung des Auftraggebers freihändig zu veräußern und die möglichen Erlöse mit den Forderungen von Sonopress zu verrechnen. Ist eine Verwertung im freihändigen Verkauf nicht binnen drei Monaten möglich, so ist Sonopress berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.

4.5 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Sonopress. Übergibt der Auftraggeber oder in seinem Auftrag ein Dritter Sonopress zur Ausführung seines Auftrages eigene Bestandteile (z.B. Print-Komponenten), die außerhalb der Sonopress-Spezifikationen (z.B. Breite, Größe, Dicke, Verarbeitbarkeit usw.) liegen, so ist Sonopress berechtigt, dem Auftraggeber durch die Verarbeitung derartiger Bestandteile des Auftraggebers entstehende Mehrkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

5.2 Alle Preise von Sonopress verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Versandkosten (Fracht, Porto), die jeweils gesondert berechnet werden.

5.3 Sonopress stellt Rechnung am Tag der Lieferung (oder Lieferbereitschaft im Fall der Holschuld). Bei Teilleistungen oder Teillieferungen nach Ziffer 3.4 kann Sonopress auch für jede Teilleistung oder Teillieferung Rechnung stellen.

5.4 Jede Rechnung wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst dann als erfolgt, wenn Sonopress über den Betrag verfügen kann.

5.5 Hat der Auftraggeber Sonopress davon in Kenntnis gesetzt, dass er sich zur Entgegennahme von Lieferungen der Sonopress und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere zum Empfang von Rechnungen und / oder zu deren Bezahlung, eines Dritten bedient, so wirken sämtliche Erklärungen der Sonopress (insbesondere Willenserklärungen oder geschäftsähnliche Handlungen wie z.B. Mahnungen) mit deren Zugang beim Dritten auch unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber. Etwas Abweichendes gilt nur dann, wenn der Auftraggeber Sonopress hierauf zuvor ausdrücklich schriftlich hingewiesen hat.

5.6 Im Fall nicht rechtzeitiger Leistung ist Sonopress berechtigt, 9 Prozentpunkte über dem gültigen Basiszinssatz als Verzugszinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

5.7 Wird Sonopress nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, ist Sonopress berechtigt, noch

ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Sonopress von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Sonopress unbenommen.

- 5.8 Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.9 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Abnahmeverzug

- 6.1 Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist weiterhin die Abnahme verweigert oder vorher ernsthaft und endgültig erklärt nicht abnehmen zu wollen, kann Sonopress (unbeschadet möglicher weiterer Rechte) vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- 6.2 Im Rahmen einer Schadenersatzforderung nach Ziffer 6.1 kann Sonopress den Auftragswert ohne Nachweis als Entschädigung fordern; der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass Sonopress ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.3 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Sonopress berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers angemessen einzulagern.

7. Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme

- 7.1 Sonopress gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Das Fehlen objektiver Anforderungen an den Liefergegenstand begründet keinen Sachmangel, wenn der Liefergegenstand der vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
- 7.2 Sonopress übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine über die Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 7.1 hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes.
- 7.3 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Auftraggeber von Sonopress überlassenem Informationsmaterial sind nicht als derartige Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen.

7.4 Für Liefergegenstände, welche auf Wunsch des Auftraggebers unter Verwendung von eigenen Bestandteilen des Auftraggebers, oder in seinem Auftrag ein Dritter Sonopress zur Ausführung seines Auftrages übergeben hat (z.B. beigestellte Printkomponenten), hergestellt wurden, übernimmt Sonopress insoweit keinerlei Gewährleistung oder Garantie, als Abweichungen des Liefergegenstandes von der vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit auf der Verwendung dieser fremden Bestandteile beruhen.

8. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

8.1 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand unverzüglich nach Übergabe überprüft und Sonopress Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen Sonopress unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

8.2 Mängel einer Teilmenge des gesamten Lieferumfanges berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Für den Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung („großer Schadensersatz“) gilt entsprechendes.

8.3 Bei jeder Mängelrüge steht Sonopress das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Auftraggeber Sonopress die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Sonopress kann von dem Auftraggeber auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an Sonopress auf deren Kosten zurückschickt.

Erweist sich eine Mängelrüge des Auftraggebers als unberechtigt, so ist er Sonopress zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen - z.B. Fahrt- und Monteurkosten oder Versandkosten - verpflichtet.

8.4 Mängel wird Sonopress nach eigener Wahl durch für den Auftraggeber kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung eines mangelfreien Teiles oder des ganzen Liefergegenstandes (gemeinsam "Nacherfüllung") beseitigen.

8.5 Der Auftraggeber wird Sonopress die für die Nacherfüllung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn Sonopress mit der Nacherfüllung in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an Sonopress den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Sonopress den Ersatz der ihm durch die Nacherfüllung entstandenen notwendigen Kosten zu verlangen.

8.6 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Auf-

traggeber verursachten Gründen eintreten, z. B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebnahme oder fehlerhafte Behandlung durch den Auftraggeber oder von ihm eingeschaltete Dritte oder durch natürliche Abnutzung, sofern die Mängel nicht von Sonopress zu vertreten sind.

- 8.7 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten sowie sonstige Aufwendungen übernimmt Sonopress, soweit der Auftraggeber diese Kosten nicht ausnahmsweise nach Ziffer 8.3 letzter Satz zu tragen hat.
- 8.8 Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Auftraggeber unzumutbar oder hat Sonopress sie nach § 439 Abs. 4 BGB wegen unverhältnismäßiger Kosten dafür verweigert, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz (bzw. ggf. Ersatz seiner Aufwendungen) verlangen.
- 8.9 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung beträgt 12 Monate seit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Auftraggeber.

Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sowie seine Rechte bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Soweit der Liefergegenstand bestimmungsgemäß vom Auftraggeber oder von Vertragspartnern des Auftraggebers unmittelbar oder mittelbar an einen Verbraucher veräußert wird, verjähren die Rückgriffsansprüche gegen Sonopress frühestens 6 Monate nachdem der Auftraggeber die Ansprüche des Verbrauchers oder seines sonstigen Abnehmers erfüllt hat.

9. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 9.1 Sonopress haftet nach den gesetzlichen Regeln auf Schadensersatz, soweit nicht die folgenden Ziffern etwas anderes vorsehen.
- 9.2 Für Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung von Sonopress auf den Auftragswert des jeweiligen Einzelauftrages beschränkt.
- 9.3 Ebenso ist die Haftung für indirekte und Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
- 9.4 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung so bei Vorsatz oder Arglist, bei der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Übernahme einer Garantie.
- 9.5 Die Ziffern 9.2 und 9.3 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen

unerlaubter Handlung.

- 9.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Sonopress aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum von Sonopress.
- 10.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum zur Sicherung der Sonopress zustehenden Saldoforderung.
- 10.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Sonopress gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Auftraggeber tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Sonopress ab; Sonopress nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Sonopress und dem Auftraggeber vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht.

Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an Sonopress abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Sonopress im eigenen Namen einzuziehen. Sonopress kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Auftraggeber mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Sonopress in Verzug ist.

- 10.4 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt Sonopress das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Sonopress anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Auftraggeber für Sonopress verwahren.
- 10.5 Der Auftraggeber wird Sonopress jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Sonopress abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Auftraggeber sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Sonopress anzuzeigen. Der Auftraggeber wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Sonopress hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Auftraggeber.

- 10.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 10.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Sonopress um mehr als 10 %, so ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 10.8 Kommt der Auftraggeber mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Sonopress in Verzug, so kann Sonopress unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen. In diesem Falle wird der Auftraggeber Sonopress oder den Beauftragten von Sonopress sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt Sonopress die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies als Rücktritt vom Vertrag. Zur Verwertung der Vorbehaltsprodukte ist Sonopress erst nach dem Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 10.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Auftraggeber alles tun, um Sonopress unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 10.10 Auf Verlangen von Sonopress ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, Sonopress den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Sonopress abzutreten.

11. Produkthaftung

Veräußert der Auftraggeber die Liefergegenstände unverändert oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er Sonopress im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

12. Ausgangsmaterialien

- 12.1 Vom Auftraggeber zu beschaffende Ausgangsmaterialien, insbesondere Masterbänder und Lithofilme, sind Sonopress in einwandfreiem Zustand frei Haus zu liefern.
- 12.2 Bestehen bei Sonopress Bedenken gegen die Verwendungsfähigkeit eines Masterbandes, hat der Auftraggeber unverzüglich ein neues zu beschaffen oder eines bei uns in Auftrag zu geben. Für normalen Verschleiß an Masterbändern und Lithofilmen oder anderen wiederholt zu verwendenden Produktionsgegenständen haftet Sonopress nicht.

- 12.3 Im Brandfall oder bei Einbruch erhält der Auftraggeber bei Beschädigung oder Verlust nur einen prozentual zu errechnenden Anteil von der von Sonopress zu beanspruchenden Versicherungssumme. Der Anteil richtet sich nach dem Wert der im Eigentum des Auftraggebers stehenden Gegenstände im Verhältnis zu dem Sonopress entstandenen Gesamtschaden.
- 12.4 Alle bei Sonopress lagernden Ausgangsmaterialien, die mindestens zwölf Monate lang nicht genutzt worden sind, werden dem Auftraggeber nach vorheriger Abstimmung mit ihm zurückgegeben oder vernichtet. Etwaige anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.
- 12.5 Sonopress ist nicht für die in Auftrag gegebenen Produkte verantwortlich. Sonopress ist insbesondere nicht verpflichtet, Ausgangsmaterialien (Masterbänder, CD-R, Lithofilme, elektronische Daten, etc.) zu verwenden, die rassistischen, gewalttätigen, pornographischen oder einen sonstigen rechtswidrigen Inhalt haben. In solchen Fällen ist Sonopress berechtigt, vom gesamten Auftrag zurückzutreten; damit verbundene Kosten hat der Auftraggeber zu erstatten. Sollten Sonopress von Dritten wegen vorgenannter Inhalte schadenersatzpflichtig gemacht werden, so ist Sonopress berechtigt, vom Auftraggeber Freistellung und ggf. Schadenersatz zu verlangen.

13. Rechte Dritter

- 13.1 Der Auftraggeber gewährleistet hinsichtlich der von ihm zu beschaffenden Ausgangsmaterialien (Masterbänder, CD-R, Lithofilme, elektronische Daten, usw.), dass er in vollem Umfang über die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte, insbesondere auch im Hinblick auf die von der GEMA wahrgenommenen Rechte, verfügt. Für die sogenannte GEMA-Meldung wird der Auftraggeber Sonopress die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen und Sonopress die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldung an den gelieferten Ausgangsmaterialien mitteilen. Für den Fall, dass Sonopress von Dritten (einschließlich der GEMA) wegen der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere von urheberrechtlichen Verwertungsrechten) in Anspruch genommen wird, wird der Auftraggeber Sonopress auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freistellen und Sonopress die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfang erstatten.
- 13.2 Sollte der Auftraggeber nicht in der Lage sein, den in Ziffer 13.1 vereinbarten Nachweis hinsichtlich seiner urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte in hinreichend deutlicher Form zu erbringen, so ist Sonopress berechtigt, alle ihr vom Auftraggeber überlassenen Produkte und Unterlagen einschließlich der eventuell bereits vervielfältigten Produkte einzubehalten, dritte Organisationen (wie z.B. die BSA oder die IFPI) zu informieren und diesen auf Verlangen die Produkte und Unterlagen des Auftraggebers zur Prüfung zu überlassen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 14.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Bielefeld.

Dies gilt ebenso, falls der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Sonopress ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).